



Parkplatzreglement

der Einwohnergemeinde Reichenbach

Vorbemerkung

Die männliche Bezeichnung gilt jeweils sinngemäss auch für die weibliche Form.

Der Gemeinderat Reichenbach erlässt gestützt auf

- Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19.12.1958 (Stand 01.09.2017), Art. 3
- Die Strassenverkehrsverordnung (StrVV) vom 20.10.2004 (Stand 01.07.2016), Art. 8 und 65 ff
- Die Signalisationsverordnung (SSV) vom 05.09.1979 (Stand 15.01.2017), Art. 48
- Das Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998 (Stand 01.01.2014), Art. 50 ff

Artikel 1

Geltungsbereich

¹ Zur Erreichung einer geordneten Parkierung, zur Einschränkung der Fremdparkierung und für eine verursachergerechte Finanzierung der Parkplätze kann das Abstellen von Motorfahrzeugen und Motorrädern auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

² Als öffentliche Parkplätze gelten die Abstellflächen auf öffentlichen Strassen und Plätzen, die im Eigentum oder im Nutzungsrecht der Gemeinde Reichenbach stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Artikel 2

¹ Öffentliche Parkplätze können mittels Stundengebühren, Jahresgebühren oder Pauschalen bewirtschaftet werden.

² Der Gemeinderat kann für einzelne Gruppen wie die Feuerwehr und Rettungsdienste oder andere Personen mit einer öffentlichen Funktion oder aus anderen wichtigen Gründen von der Gebührenpflicht absehen.

Artikel 3

¹ Die Parkplätze werden entsprechend ihrer Nutzung in zwei Typen unterteilt. Einerseits in dorfnaher Parkplätze und andererseits in Freizeit Parkplätze.

Dorfnaher Parkplätze

² Die Gemeinde bewirtschaftet folgende dorfnaher Parkplätze:

- a) Marktplatz Reichenbach
- b) Friedhof Reichenbach
- c) Schlangenweidli Kiental
- d) Dorfplatz Kiental (Wendeplatz Postauto)
- e) Parkplatz bei Sesselbahn Kiental

Freizeit Parkplätze

³ Die Gemeinde bewirtschaftet folgende Freizeit Parkplätze:

- a) Flugplatz
- b) Griesalp
- c) Tschingel hinten
- d) Tschingel vorne

⁴ Der Gemeinderat kann weitere Parkplätze bestimmen, die bewirtschaftet werden. Der Gemeinderat entscheidet in diesen Fällen, welchem Nutzungstyp ein Parkplatz zugewiesen wird.

Artikel 4

Sperrung der Parkplätze

¹ Der Gemeinderat kann bei speziellen Anlässen oder aus anderen wichtigen Gründen vorübergehend die Parkgebühren aufheben oder die Parkplätze sperren.

Artikel 5

Zeitliche Geltung

¹ Die Gebührenpflicht besteht von 07.00 bis 19.00 Uhr. Sie gilt werktags und sonntags, das heisst an allen Wochentagen.

² Es besteht keine Mindestparkdauer.

³ Der Gemeinderat kann die maximale Parkzeit beschränken.

Artikel 6

Gebührenrahmen

¹ Die Gebühren werden stundenweise, mit Jahresparkarte oder bei speziellen Anlässen mit einer Pauschalen erhoben. Die Preise werden vom Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt.

Stundentarife

² Für die Festsetzung der Stundentarife gilt folgender Gebührenrahmen:

Dorfnahe Parkplätze

Für die erste Stunde wird keine Parkgebühr erhoben.

Die Parkgebühren betragen zwischen CHF 0.50 und 2.00 pro weitere Stunde.

Freizeit Parkplätze

Die Parkgebühren betragen zwischen CHF 0.50 und 2.00 pro Stunde.

³ Der Gemeinderat kann lineare, progressive oder degressive Gebührenmodelle beschliessen.

Artikel 7

Pauschalen

¹ In besonderen Fällen oder für spezielle Anlässe kann der Gemeinderat Ausnahmen gewähren und für die befristete Benützung des ganzen Parkplatzes beim Veranstalter eine Pauschalgebühr erheben.

² Die Pauschalgebühr beträgt zwischen 100 und 500 Franken.

Artikel 8

Jahresparkkarten

¹ Die Jahresparkkarten kosten zwischen 80 und 500 Franken.

² Die Jahresparkkarte ist immer für ein Jahr gültig und kann bei der Gemeindeverwaltung oder bei einer externen Verkaufsstelle bezogen werden.

³ Jede Person ist zum Bezug einer Jahresparkkarte berechtigt.

⁴ Die Jahresparkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Artikel 9

Inkasso

¹ Das Inkasso der Parkgebühren erfolgt mittels Ticketautomaten, Parkuhren und dergleichen oder mittels Abgabe von Jahresparkkarten. Die Pauschalgebühren können bei der Gemeindeverwaltung bar oder auf Rechnung bezahlt werden.

Artikel 10

Verwendung Einnahmen

¹ Die Einnahmen aus der Parkplatzbewirtschaftung werden dem allgemeinen Steuerhaushalt gutgeschrieben und für die ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet.

Artikel 11

Langzeitparkplätze

¹ Der Gemeinderat kann spezielle Parkplätze namentlich auch für schwere Motorwagen, Baumaschinen, landwirtschaftliche Maschinen, Wohnmobile, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art bezeichnen und mittels Vermietung bewirtschaften.

Artikel 12

Ausführungsbestimmungen/
Vollzug

¹ Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

Artikel 13

Strafbestimmungen/
Parkbussen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen in der Verordnung werden mit einer Busse bis zu dem nach kantonalem Recht zulässigen Höchstmass bestraft, sofern nicht eidgenössische Strafbestimmungen Anwendung finden.

² Die Rechtsmittel im Ordnungsbussenverfahren richten sich nach dem Bundesrecht und den zugehörigen kantonalen Vorschriften.

³ Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen der Gemeinde werden mit Bussen gem. Art. 50 ff. der Gemeindeverordnung geahndet.

Artikel 14

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental Beschwerde eingereicht werden.

³ Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern.

Artikel 15

Inkrafttreten

¹ Dieses Parkplatzreglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2018 beschlossen worden.

Gemeindeversammlung Reichenbach

Der Präsident:

Der Sekretär:

Willy Matti

Simon Hari

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 08. Mai 2018 bis 07. Juni 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 19 vom 08. Mai 2018 bekannt.

Reichenbach, 26. Juni 2018

Der Gemeindeschreiber:

Simon Hari